

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Weiden“ in Blumberg

geändert wird:

**§ 5 Garagen und Gemeinschaftsgaragen**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Garagen (geschlossene und offene Garagen) können weitere geschlossene Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze mit einer Gesamtfläche von maximal 30,00 qm in einem Abstand von mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand bzw. der Hinterkante des Gehweges entsprechend § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.
- (4) bisher Abs. 3
- (5) bisher Abs. 4

Blumberg, den 31.03.1998

Für den Gemeinderat:



---

**Stahl**  
Bürgermeister